

2. Einheit:

Gewalt als gesellschaftliches und geschlechtsspezifisches Phänomen



Gewalt

Definition

- **Wenn etwas kaputt geht.** - Dabei kann sich die Gewalt in Schlägen ausdrücken oder in Worten, sie kann laut oder leise, gut gemeint, versehentlich oder bössartig sein - es geht etwas kaputt. Was immer kaputt geht oder zumindest kaputtgehen kann, ist die Würde der Betroffenen. (Baer, Weinheim 2014)

Gewalt

Definition

- „**Gut gemeint**“? Was denken Sie, gibt es gute Formen der Gewalt? Wo bestehen Ambivalenzen?

Politische-philosophischer Gewaltbegriff

Definition

- *Gewalt* meint ein Phänomen, das durch seinen instrumentellen Charakter gekennzeichnet und das Gegenteil von *Macht* ist, der „menschliche[n] Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln“
- Wer versucht, sich der Gewalt durch bloße Macht zu erwehren, wird sofort zu spüren bekommen, dass er oder sie nicht mit Menschen oder möglichen Mehrheiten konfrontiert ist, sondern mit von Menschenhand erzeugten Maschinen.

Politisch-philosophischer Gewaltbegriff

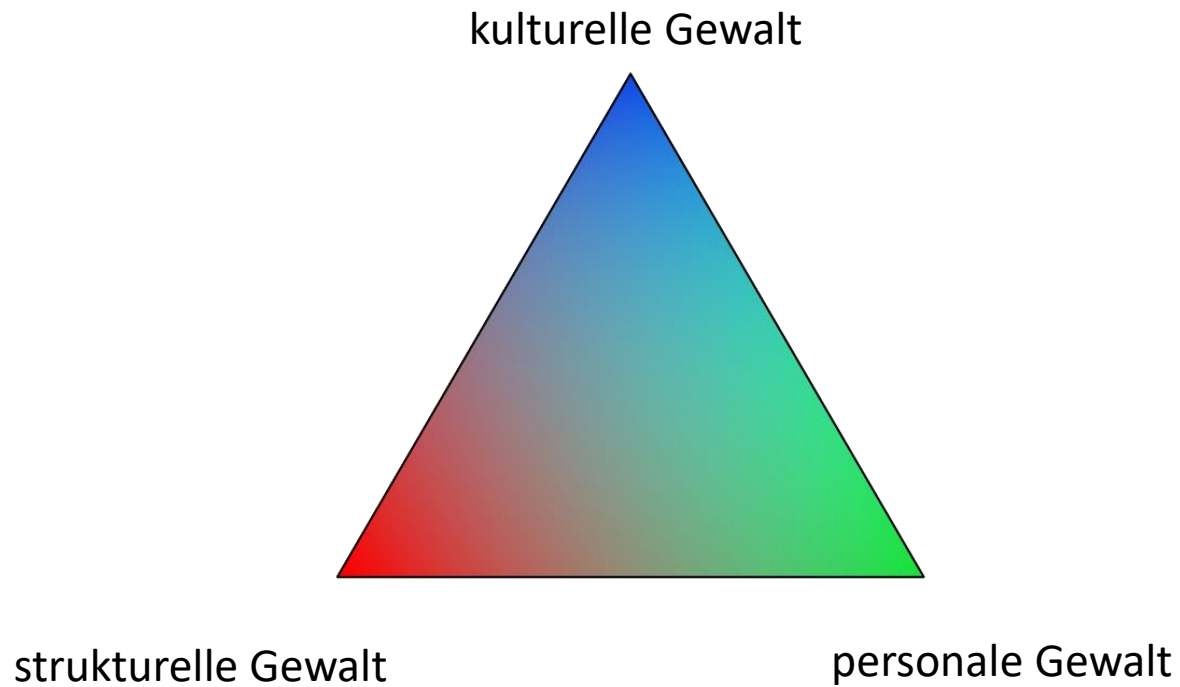
Definition

„Auch die größte Macht kann durch Gewalt vernichtet werden; aus Gewehrläufen kommt immer der wirksame Befehl, der auf unverzüglichen, fraglosen Gehorsam rechnen kann. Was niemals aus den Gewährläufen kommt, ist Macht“

Hannah Arendt, Macht und Gewalt, 2014, 45 und 54

Gewaltdreieck

nach Galtung



Strukturelle Gewalt

Definition

- Strukturelle Gewalt als „*vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist*“ (Galtung, „Gewalt, Frieden und Friedensforschung“, 1971, 55)
- Erweiterung des Gewaltbegriffs: direkte, körperliche Gewalt, wie Körperverletzung oder Mord um gesellschaftliche Missstände, die den Menschen daran hindern seine vollen Möglichkeiten zu entfalten: Arbeitslosigkeit, Naturkatastrophen, wirtschaftliche Ungleichheit, rechtliche Regelungen, Diskriminierungen, Umweltverschmutzung, Behinderungen...
- Ausweitung des Gewaltbegriffs auf das Zentrum-Peripherie-Verhältnis innerhalb und zwischen Nationen und globaler Ungleichheit (Galtung, „Eine strukturelle Theorie des Imperialismus“, 1972)

Geschlechtsspezifische Gewalt

Definition

- **Europarat:** *„Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.“*
- **UNHCR:** *„Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (SGBV) bezeichnet jede Handlung, die gegen den Willen eines Menschen verübt wird und auf Geschlechternormen und ungleichen Machtverhältnissen beruht. Sie umfasst vollzogene, versuchte oder angedrohte Handlungen. SGBV kann physischer, emotionaler, psychologischer oder sexueller Natur sein und kann die Form der Verweigerung von Ressourcen oder des Zugangs zu Dienstleistungen annehmen. SGBV kann Frauen, Mädchen, Männer und Jungen betreffen.“*

Geschlechtsspezifische Gewalt

Definition

- **UN Women:** *„Geschlechtsbasierte oder geschlechtsspezifische Gewalt (auf Englisch: Gender-based violence, GBV) beschreibt gewaltvolle Handlungen gegenüber einem Individuum oder eine Gruppe von Individuen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit. Diese Form der Gewalt ist in der gesellschaftlichen Ungleichbehandlung von Frauen, im Missbrauch von Macht sowie sexistischen Gesellschaftsstrukturen verankert. Der Begriff wird benutzt, um zu verdeutlichen, dass eben diese gesellschaftlichen Strukturen das Risiko für Mädchen und Frauen erhöhen, von bestimmten Formen von Gewalt betroffen zu sein. Auch wenn überproportional Frauen und Mädchen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, können auch Männer und Jungen Betroffene sein.“*

(Ein) Feministischer Gewaltbegriff – Der Fall Vergewaltigung Definition

„Politically, I call it rape whenever a woman has sex and feels violated.“

Catharine A. MacKinnon, “A Rally Against Rape”, *Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law* 1987, 82

→ **Radikalfeministischer Opferfeminismus**

contra

→ **Liberalfeministischer Anti-Opfer-Diskurs**

Feministische (Anti-)Opferdiskurse

- *Ausgangspunkt: „Zweite Welle“*
- Kritik an „Opferfeminismus“ ab 1990er
- *Opferkonstruktionen*
 - Viktimisierung vs. Handlungsfähigkeit
 - Diskursives Erschaffen von Opfern?
- *Postmodernismus – Neoliberalismus*
 - Eigenverantwortlichkeit, Psychologisierung
 - Victim-blaming
- *Politik vs. Therapie*

Konzeption von Frauen als Opfer

- **Ontologie: „Viktimisierung durch Feminisierung“**
 - Frauen als Opfer systematischer Unterdrückung aufgrund ihres Geschlechts
 - Frauen als Opfer sexueller Gewalt
 - Consciousness-raising
- **Problem: Definitionsmacht auf Täterseite → keine Anerkennung als Opfer, keine Anerkennung von Rechten**
- *„If it happened and it hurt her, she deserved it. If she didn't deserve it, either it didn't happen or it didn't hurt her. If she says it hurt her, she's oversensitive or unliberated. If she says it happened, she's a liar or a natural-born whore. Either it didn't happen or she loved it.“* (MacKinnon, “Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law” 1987, 13)
- **„Handlungsfähiges Opfersubjekt“ (Gerhards)**
 - Delegitimierung von Verletzung
 - Anerkennung von Subjektstatus
 - Voraussetzung: Vertrauen in Institutionen

Internationale Dimension: Gender- und Gewaltforschung, internationaler Diskriminierungs- und Gewaltschutz



Internationale Grundpositionen der geschlechtsspezifischen Gewaltforschung

- Frauenbewegung, Frauenhausbewegung, Gewaltschutzinitiativen und Gewaltforschung stehen in Wechselwirkung, informieren sich gegenseitig...
- Phänomene internationaler Diskussion: Gewalt in der Ehe, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung
- Verortung von Gewalt im Geschlechterverhältnis
 - Häufigkeit/Systematik, mit der unterschiedliche Formen der Gewalt von Männern gegen Frauen in sozialen Nahverhältnissen und intimen Beziehungen ausgeübt werden, als ein wichtige Bezugspunkte
 - Annahme/Realität der Sanktionsfreiheit und Anspruchsdenken von Tätern (soziale Akzeptanz)
 - Gewalt und Gewaltverhalten sind kontextspezifisch, jedoch in unterschiedlichen Graden mit männlicher Dominanz assoziiert

Internationale Grundpositionen der geschlechtsspezifischen Gewaltforschung

- Hauptthesen:
 - Gewalt gegen Frauen als Merkmal des Patriarchats;
 - betroffen sind nicht nur Mädchen und Frauen, auch Buben und Männer, wenn sie hegemonialer Männlichkeit nicht entsprechen
 - Gewaltfunktion: normative und faktische Stabilisierung traditioneller, binär-hierarchischer Geschlechterordnung
- Forschungs- und Handlungsdefizite:
 - Gesamtgesellschaftliche und arbeitsbezogene gesundheitliche Auswirkungen von Gewalterfahrungen
 - Männer als Opfer und Männer als Täter
 - Integration von Evaluationsforschung, qualitativer Forschung und Maßnahmendesign

Internationaler Diskriminierungs- und Gewaltschutz

- Frauenrechte = Grund- und Menschenrechte, die für Frauen und Mädchen besonders relevant sind, von denen sie aber aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden
- Bis in die 1980er waren Frauenrechte zwar „mitgemeint“, das war aber auch das Problem: der *male bias* (i.e. Staatszentrierung, politische Abwehrrechte) des internationalen Menschenrechtsregimes wurde/wird der Situation von Frauen nicht gerecht, vgl. nur das Folterverbot (Art. 5 AEMR)
- Schon im neuzeitlichen naturrechtlichen Diskurs haben Olympe de Gouges und Mary Wollstonecrafts versucht, den Menschenbegriff der Menschenrechtsdeklarationen um Frauen zu erweitern – in dieser Tradition stehen auch die UN-Frauenrechtskonferenzen

Internationaler Diskriminierungs- und Gewaltschutz Erster Überblick

- 1976-1985 fand das UN-Jahrzehnt der Frauen statt; die Kommission für die Rechtsstellung der Frau der UN erarbeitete die ersten sich ausschließlich auf Frauen- und Geschlechterfragen beziehenden Konventionen, darunter die „Magna Charta der Frauenrechte“ (UN-Frauenrechtskonvention, CEDAW)
- 1993 wurden Frauenrechte auf der Weltmensenrechtskonferenz in Wien als „ein unveräußerlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte“ und ihr *Vorrang vor kulturellen Traditionen* anerkannt!
- Es bestehen diverse grund- und menschenrechtliche Diskriminierungs- und Gewaltschutzverbote (AEMR, WSK-Pakt, IPBPR-Pakt, CPRW, CEDAW, EMRK, Istanbul-Konvention)

Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women – CEDAW

- 1979 von UN angenommen, 1981 in Kraft getreten (Österreich hat 1982 ratifiziert, BGBl. Nr. 443/1982); ursprünglich 51 Mitgliedstaaten, heute 117
- Telos: Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen (Ehe, Familie, Arbeits-/Sozialbereich, Bildung, politisches/öffentliches Leben, Gesundheit, Schutz vor Gewalt)
- Feministische Kritik: CEDAW beziehe sich zu stark auf die politische und öffentliche Sphäre (*male bias*)
- Unterschiedliche Vorbehalte aus politischen, rechtlichen und religiösen Gründen
- Seit 1997: Fakultativprotokoll, das ein Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren ermöglicht

Male bias – Beispiel Folterverbot

Art. 1 der UN-Antifolterkonvention bezeichnet als **Folter**

"jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierungen beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden."

Warum braucht es CEDAW?

- Trotz der weltweit anerkannten Vorschrift der Nichtdiskriminierung stellt die Beseitigung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eine große Hürde dar
- Regelungen wie CEDAW bringen das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zum Vorschein und betont durch ihre Rechtskraft, dass Frauen keine Subkategorie von Menschen sind
- Konkrete Verpflichtungen des Übereinkommens erhöhen die Legitimität der Gleichstellungsforderungen (Berufung auf internationale Vorschriften)
- Das Kontrollsystem von CEDAW eröffnet die Möglichkeit, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu prüfen und Informationen auszutauschen; die regelmäßige Berichterstattung entwickelt einen ständigen offenen Dialog, der den Gleichstellungsprozess in Bewegung hält und vorantreibt

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention

- 2011 in Istanbul von 13 Staaten unterzeichnet; Österreich hat 2014 ratifiziert
- konzipiert Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie als Menschenrechtsverletzung; ergänzt CEDAW, in der Gewalt gegen Frauen nur implizit thematisiert und erst durch die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses explizit als Diskriminierung anerkannt wird – erster internationaler Gewaltschutzvertrag!
- Die Istanbul-Konvention basiert auf einem weiteren Gewaltbegriff, der „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt [bezeichnet], die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Art. 3)

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention

- Die Konvention sieht konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten in den Bereichen Politik, Prävention, Hilfen für die Betroffenen, Schutz, Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewalt vor; so verlangt sie etwa mit Art. 36 die Schaffung eines Straftatbestands, der alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellt („Konsensprinzip“)
- Feministische Kritik: Formeller Konsens sollte nicht entscheidend sein, sondern Kontext/Umstände (ökonomische Abhängigkeit und Armut, Alter, Beeinträchtigung, Behinderung etc.); Fokus nicht auf Opfer-, sondern Täterhorizont
- Überwachung durch Staatenberichte und Komitee von internationalen Expert:innen „GREVIO“ (Group of Experts on action against violence against women and domestic violence)

Staatliche Schutz- und Gewährleistungspflichten

- Verändertes Verständnis staatliche Verantwortung für die Durchsetzung der Menschenrechte (davor: Grenze legitimer Staatsgewalt endete vor Privatbereich)
- Problem: viele Menschenrechtsverletzungen auch innerhalb der Familie
- Seit 1990er Pflichtentrias: staatliche Pflichten zur
 - Achtung
 - zum Schutz und
 - zur Gewährleistung der Menschenrechte
- Nähere Bestimmung durch CEDAW-Ausschuss und EGMR, konkretisiert in Istanbul-Konvention – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2014)